

CONSULTATIO

News

2/2005 CONSULTATIO NEWS 

Neue Mitglieder setzen auf Flat-Tax

EU: Wettlauf um die niedrigsten Steuern

Finanz erhält Mitteilung über Ihre ausländischen Kapitaleinkünfte

Große und mittlere Vereine und ihre Bilanzpflichten

Lohnsteuer/Sozialversicherung

- ▶ Unklarheit bei ärztlichen Sonderklassegebühren
- ▶ Neue Urlaubskrankenscheine
- ▶ Fiskus erlässt Lohnkontenverordnung





Günter F. KOZLIK

EDITORIAL

EU in der Krise

Konsequent eigene Unternehmensziele verfolgen

Der Ausgang der beiden Volksabstimmungen in Frankreich und in den Niederlanden zur neuen gesamteuropäischen Verfassung hat die Europäische Union in eine gehörige Krise gestürzt. Allerorten herrscht Ratlosigkeit, aus einzelnen Ländern erschallt der Ruf nach Abschaffung des Euro, manche EU-Gegner sehen sogar die Zeit für die Auflösung der Union gekommen.

Jetzt sind Besonnenheit und Kreativität gefragt. Man darf gespannt sein, ob es den politischen Entscheidungsträgern und den viel zitierten „Bürokraten in Brüssel“ gelingen wird, rasch Auswege aus der verfahrenen Situation zu finden. Eines ist sicher: Je länger die Brüsseler Institutionen politisch blockiert bleiben, desto schwieriger wird es werden, die ohnehin vergleichsweise lahme Wirtschaft in Europa wieder auf Wachstumskurs zu bringen.

UnternehmerInnen kann nur geraten werden, sich von der großen Aufregung nicht irritieren zu lassen und weiterhin **konsequent an der Umsetzung der eigenen Unternehmensziele zu arbeiten.** Viel Unterstützung von der großen Politik darf man sich vorerst nicht erwarten.

In den seit Wochen fast inflationär stattfindenden Diskussionsrunden zur Zukunft der EU ist der **Steuerwettbewerb** ein häufiges Thema. Vor allem die Beitrittsländer versuchen, mit niedrigen Steuersätzen Unternehmen anzulocken. Klar ist: Irgendwann muss die nach unten

verlaufende Steuerspirale enden, denn die Beitrittsländer müssen letztlich auch ihre Budgets finanzieren.

CONSULTATIO NEWS berichtet in dieser Ausgabe ausführlich über den Steuerwettbewerb. **Die „Flat-Tax“ ist nur 60 Kilometer entfernt.** Etwas weiter, aber vielleicht sogar noch reizvoller ist der **Weg nach Malta.** Wenn eines der vorgestellten Modelle für Ihr Unternehmen interessant erscheint, dann wenden Sie sich doch an die CONSULTATIO-ExpertInnen.

Ein weiterer Beitrag in diesem Heft beleuchtet die neue **EU-Zins-Richtlinie.** Ab 1. Juli 2005 werden österreichische Finanzämter direkt von den ausländischen Banken über Ihre Kapitaleinkünfte im Ausland informiert. Das hat nicht einmal George Orwell vorausgesehen.

Für größere **Vereine** werden 2005 die neuen Bilanzierungs- und Abschlussprüfungspflichten wirksam. Dazu und über eine Reihe von weiteren interessanten Neuerungen des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes berichten wir in unserer Sommerausgabe.

An dieser Stelle möchte ich mich für die zahlreichen positiven Reaktionen auf den Relaunch der CONSULTATIO NEWS bedanken. Das hoch motivierte Autorenteam betrachtet Ihre Zustimmung als Auftrag, für Sie weiterhin aktuelle Steuerinfos praxisorientiert und leicht verständlich aufzubereiten. **C**

INHALT

EDITORIAL | S 2

EU in der Krise

Konsequent eigene Unternehmensziele verfolgen

KAPITALEINKÜNFTE | S 3

EU-Zins-Richtlinie erzwingt Austausch der Anlegerdaten

Kontrollmitteilung geht an Ihr Finanzamt!

STEUERWETTBEWERB | S 4

Neue Mitglieder setzen auf Flat-Tax

EU: Wettlauf um die niedrigsten Steuern

RECHNUNGSLEGUNG | S 6

Vereinsgesetz 2002 zeigt endgültig Wirkung

Große und mittlere Vereine und ihre Bilanzpflichten

LOHNSTEUER | S 7

Unklarheit bei ärztlichen Sonderklassegebühren

SOZIALVERSICHERUNG | S 7

Geschäftsführer: 2005 „günstiger“ Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld

DIE CONS STEUER-NUSS | S 8

CONS TERMINE | S 8

IMPRESSUM | S 8

KAPITALEINKÜNFTE

EU-Zins-Richtlinie erzwingt Austausch der Anlegerdaten Kontrollmitteilung geht an Ihr Finanzamt!

Der gläserne Steuerzahler rückt schon wieder ein Stück näher. Denn ab 1. Juli 2005 werden die ausländischen Banken in den EU-Mitgliedstaaten den österreichischen Fiskus über die Auslandskapitaleinkünfte von Österreichern direkt informieren müssen. So will es die Zins-Richtlinie der Union. Für Ausländer, die ihr Geld in Österreich angelegt haben, tritt zeitgleich eine neue Quellensteuer in Kraft. Kleines Trostpflaster für den Steuerpflichtigen: Künftig entfällt die Sicherungssteuer bei so genannten „blütenweißen“ ausländischen Fonds. Lesen Sie im Folgenden die Details.

1. Die Zins-Richtlinie und die Quellensteuer der EU

Mit 1. Juli 2005 tritt die EU-Zins-Richtlinie in Kraft. Sie führt dazu, dass die EU-Mitgliedstaaten automatisch Informationen über Zinserträge austauschen. Vorgesehen ist, die Anlegerdaten an die Finanzbehörden im jeweiligen Wohnsitzland weiterzuleiten.

Beachten Sie also bitte: Besitzen Sie Konten oder Depots in einem EU-Mitgliedstaat, bekommt Ihr österreichisches Finanzamt ab Juli von der ausländischen kontoführenden Stelle eine Kontrollmitteilung. Das bedeutet

zum einen: Haben Sie entsprechende Kapitalerträge in Ihrer Steuererklärung versehentlich nicht angegeben, fällt es dem Finanzamt sofort auf. Zum anderen kann der Fiskus durch diesen neuen Informationsaustausch möglicherweise erstmals erfahren, dass Sie als in Österreich Steuerpflichtiger über Kapitalvermögen im Ausland verfügen. Da liegt der Gedanke gar nicht fern, dass die Finanz die Herkunft der im Ausland veranlagten Mittel hinterfragt!

Ausländer, die hierzulande ihr Geld angelegt haben, haben es ein wenig besser. Denn Österreich hat bei der Union eine Ausnahmeregelung erwirkt, um sein traditionell besonders stark ausgeprägtes Bankgeheimnis zu schützen - ebenso übrigens wie Luxemburg und Belgien. Deshalb müssen die österreichischen Banken Zinserträge ihrer ausländischen Kunden nicht an den jeweils zuständigen Fiskus melden. Im Gegenzug wird aber ab 1. Juli 2005 in Österreich, Luxemburg und Belgien eine neue EU-Quellensteuer auf Kapitaleinkünfte von Ausländern eingeführt.

Die österreichischen Banken werden also von den Zinserträgen ausländischer Anleger ab Anfang Juli eine Quellensteuer in Höhe von 15% einbehalten. Davon betroffen sind alle Personen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Land haben. Ab 1. Juli 2008 erhöht sich diese Abzugsteuer auf 20% der Zinserträge und ab 1. Juli 2011 sogar auf 35%!

Auch eine Reihe von Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein oder Monaco führen ab 1. Juli 2005 eine Quellensteuer auf Kapitalerträge von Ausländern ein. Drei Viertel der eingehobenen Steuer führen die Staaten mittels Sammelüberweisung pauschal an das jewei-



Mag. Hubert CELAR

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-262
E-mail: hubert.celar@consultatio.at

lige EU-Wohnsitzland ab. Die grundsätzliche Steuerpflicht im Wohnsitzstaat besteht aber weiterhin.

Entscheiden sich ausländische Anleger dazu, ihre Kapitaleinkünfte offen zu legen, dann unterbleibt der Quellensteuerabzug. Zinszahlungen an juristische Personen (z. B. GmbHs, Privatstiftungen) sind von der neuen Abgabe nicht betroffen. Auch Zahlungen, die nicht als Zinsen gelten (z. B. Erträge aus Aktien, Aktienfonds), bleiben von der Quellensteuer verschont.

2. „Blütenweiße“ Auslandsfonds: KEST statt Sicherungsbesteuerung

Ausländische Investmentfonds firmieren als „blütenweiß“, wenn sie den gesetzlichen Meldeverpflichtungen an die Österreichische Kontrollbank nachkommen. Erträge aus solchen Fonds unterliegen ab 1. Juli 2005 dem 25%igen KEST-Abzug durch die österreichische Depotbank. Ist die KEST abgeführt, entfällt für die Fonds im Gegenzug aber die so genannte Sicherungsbesteuerung - ebenso wie die Erträge nicht mehr in Ihre persönliche Einkommensteuererklärung aufgenommen werden müssen.

Für Details zu dieser Spezialmaterie stehen Ihnen die CONSULTATIO-ExpertInnen gerne zur Verfügung! ☺



STEUERWETTBEWERB



Mag. Julius STÄGEL

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-260
E-mail: julius.staegel@consultatio.at



Mag. Gerhard PICHLER

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-240
E-mail: gerhard.pichler@consultatio.at

Neue Mitglieder setzen auf Flat-Tax EU: Wettlauf um die niedrigsten Steuern

Die Slowakei hat sie mit einem 19%-Satz bereits verwirklicht. Rumänien zieht 2005 mit 16% nach. Slowenien und Tschechien denken bereits laut darüber nach, sie einzuführen: die so genannte „Flat-Tax“. Lesen Sie in CONSULTATIO NEWS, was Ihnen dieser aktuelle europäische Niedrigsteuerwettbewerb bringen kann und wo Sie noch interessante Gestaltungsmöglichkeiten finden!

Die Slowakei, ein Steuerparadies?

Neben der 19%igen Flat-Tax bietet unser östliches Nachbarland Unternehmern noch einige **weitere steuerliche Anreize**. In Bratislava zählen **Gewinnausschüttungen** aus Aktiengesellschaften und GmbHs **sowie Anteile aus Kommanditgesellschaften nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen**. Sie bleiben deshalb von der Quellensteuer verschont. Auch in Sachen Automobil fahren Wirtschaftstreibende besonders günstig. Denn **für betrieblich genutzte PKWs gilt:**

- Die **Anschaffungskosten sind steuerlich unbegrenzt absetzbar**, das slowakische Steuerrecht kennt keine Luxustangente.
- **Für den Betriebsaufwand** des Fahrzeuges **besteht ein grundsätzliches Recht auf den Vorsteuerabzug**.

Den Sprung über die Grenze gut überlegen!

Angesichts des günstigen Tarifs und der sonstigen Anreize wirkt es auf den ersten Blick

verlockend, den Sprung über die Grenze zu wagen. **Denken Sie** als Steuerpflichtiger ernsthaft **daran, in die Slowakei zu gehen, sollten Sie sich aber sehr gut beraten lassen**. Denn Wohnsitz und Betriebsstätte zu verlegen, beschert Ihnen eine Menge an Formalitäten und Auflagen. Und Sie müssen Ihre Betriebstätigkeit natürlich tatsächlich in der Slowakei ausüben, um von den günstigen Steuersätzen profitieren zu können.

Bedenken Sie außerdem unbedingt: **Ein niedriger Steuersatz alleine garantiert keinesfalls, dass Ihre Steuerbelastung niedriger als in Österreich ausfällt**. Denn Ihre Abgaben werden von der Bemessungsgrundlage berechnet. Wie hoch diese Bemessungsgrundlage ist, hängt maßgeblich davon ab, welche Aufwendungen Sie absetzen können. Und hier hat die Slowakei auch ihre Nachteile:

- **Werbeaufwendungen** sind im Gegensatz zu Österreich **kaum abzugsfähig**.
- **Wertberichtigungen aufwandswirksam geltend zu machen, lässt der slowakische Fiskus nur sehr eingeschränkt zu**.
- Die Möglichkeit, **steuerlich wirksam Rückstellungen zu bilden, existiert bei unserem Nachbarn nicht**.

Trotz dieser Einschränkungen ist das slowakische Steuersystem unseres Erachtens überaus attraktiv. So eröffnet etwa die Rechtsform der Personengesellschaft im Hinblick auf das Doppelbesteuerungsabkommen Österreich/Slowakei interessante Aspekte. Sich damit näher zu beschäftigen, kann sich lohnen. Behalten Sie dabei aber immer auch die aktuellen Entwicklungen in Österreich im Auge: Seit 2005 liegt der **Körperschaftsteuersatz**

bei 25%, damit kann sich die Alpenrepublik im internationalen Vergleich durchaus sehen lassen. Die **neue Gruppenbesteuerung** macht es Konzernen seit 2004 möglich, Gewinne und Verluste auch ihrer ausländischen Töchter aufzurechnen. Gewerbliche Einzelunternehmen profitieren in Österreich von der **begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne**. Im Gegenzug schneiden wir jedoch noch immer schlecht ab, wenn es um die Abgabenbelastung der Einkommen von natürlichen Personen geht: **Der Spitzensteuersatz beträgt weiterhin 50%**. Die Slowakei hingegen hat auch bei der Einkommensbesteuerung auf eine Flat-Tax-Rate von 19% umgesattelt.

Malta: Ihr Steuersparschwein im Mittelmeer?

Durch die (geplante) Einführung der Flat-Tax finden sich die neuen EU-Mitglieder und Beitrittswerber im Osten derzeit an der Spitze des europäischen Niedrigsteuerwettlaufs. Sie sind aber keinesfalls die einzigen Länder in Europa, die Unternehmen mit heftigen Steueranreizen locken. Das beweist **Malta**. Ausländische Investoren können dort unter bestimmten Bedingungen erwirken, dass ihr **Gewinn mit lediglich 4,2% besteuert** wird - eine steueroptimale Gestaltung der Unternehmensstruktur vorausgesetzt.



Das Malta-Modell

Das Malta-Modell

Ein **österreichischer Gesellschafter** hält über eine internationale **Holding Anteile** an einer maltesischen „**International Trading Company**“ (ITC; darf keine inner-maltesischen Umsätze ausführen). Diese ITC **entrichtet** für den von ihr erwirtschafteten Gewinn in Malta **zunächst 35% Körperschaftsteuer**. Das **maltesische Steuerrecht ermöglicht es** nun der Holding, die Rückerstattung der von ITC bezahlten **KöSt zu beantragen**. Von den abgeführten 35% erstatten die Steuerbehörden Maltas dann **30,83% zurück** - wobei das Geld interessanterweise **an die Holding** fließt (und nicht an den ursprünglichen Steuerzahler, die ITC). **Im Endeffekt** ergibt sich jedenfalls eine **Gesamtsteuerbelastung von nur 4,2%! Erst wenn der österreichische Gesellschafter** aus seiner Holding **Gewinnausschüttungen erhält, hat die heimische Finanz ein Besteuerungsrecht** an den ausländischen Dividenden.

Bitte beachten Sie aber: Das hier beschriebene **Modell muss in ein gewisses strukturelles Umfeld eingebettet sein**, damit es die österreichischen Finanzbehörden anerkennen. **Wenn Sie an der „Malta-Gestaltungsmöglichkeit“ interessiert sind, wenden Sie sich bitte an die CONSULTATIO-ExpertInnen**. Wir beraten Sie gerne, ob und unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Unternehmensgründung für Sie vorteilhaft ist! ☺

Mit der CONSULTATIO in den Osten

Seit nunmehr nahezu zehn Jahren veröffentlicht die CONSULTATIO gemeinsam mit der Bank Austria Creditanstalt Investitionsleitfäden für eine große Zahl der Staaten Osteuropas. Diese Leitfäden aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen. Sie stehen für Sie zum Download bereit oder werden Ihnen auf Anfrage gerne in gedruckter Form zugesandt. Für folgende Länder sind die Publikationen derzeit erhältlich:

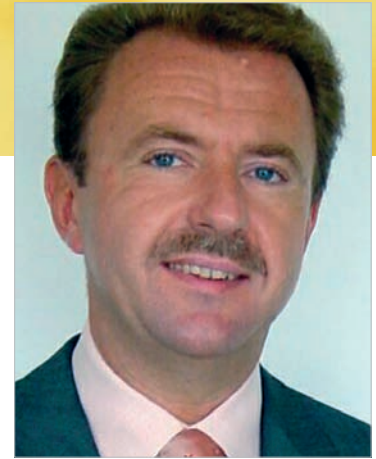
- Bulgarien
- Polen
- Serbien
- Slowenien
- Ungarn
- Bosnien u. Herzegowina
- Kroatien
- Rumänien
- Slowakei
- Tschechien

Die Ausgaben für Bulgarien, Bosnien und die Slowakei überarbeiten wir im Laufe des 2. Halbjahres 2005. Außerdem veröffentlicht die CONSULTATIO gemeinsam mit der BACA in den nächsten Monaten Investitionsleitfäden für die Ukraine und Russland, um der ständig wachsenden Bedeutung der Wirtschaft dieser Staaten Rechnung zu tragen.

Die CONSULTATIO hat schon unmittelbar nach der Öffnung Osteuropas am Beginn der 1990er Jahre das Potenzial und die Wichtigkeit seiner Märkte erkannt. Wegen der strategischen Bedeutung Tschechiens, der Slowakei, Ungarns und Sloweniens für die österreichische Wirtschaft hat die CONSULTATIO in diesen Ländern eigene Niederlassungen gegründet, um ihre Klienten nicht nur national, sondern auch international optimal zu beraten. Für alle anderen Länder Osteuropas stehen der CONSULTATIO starke lokale Partner zur Seite.

RECHNUNGSLEGUNG

Vereinsgesetz 2002 zeigt endgültig Wirkung Große und mittlere Vereine und ihre Bilanzpflichten



Wolfgang ZWETTLER

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-230
E-mail: wolfgang.zwettler@consultatio.at

Fällt ein Verein in die Kategorie „mittel“ oder „groß“, weil er in zwei aufeinander folgenden Jahren die vorgeschriebenen Schwellenwerte überschritten hat, dann muss er einen Jahresabschluss gemäß HGB erstellen. So will es das Vereinsgesetz 2002 (VerG). Mit den Jahren 2003 und 2004 ist der erste vollständige Beobachtungszeitraum nach In-Kraft-Treten des Gesetzes abgelaufen, jetzt kann für 2005 die Zuordnung in die richtige „Größenklasse“ erfolgen. Die Pflicht zu bilanzieren führt viele unternehmerisch tätige Vereine sehr nahe an die für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen heran - was der Gesetzgeber durchaus so beabsichtigt.

Die Schwellenwerte im Detail

Um einen Verein größenmäßig entsprechend zuzuordnen, werden Einnahmen, Ausgaben oder Spendeneinnahmen herangezogen:

- Ein „mittlerer“ Verein liegt vor, wenn die **gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren zwischen EUR 1 Mio und 3 Mio** betragen.
- Als „groß“ gilt ein Verein, wenn die **gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben**

über EUR 3 Mio lagen. „Groß“ ist der Verein aber auch dann, wenn er in besagten Zeiträumen mehr als jeweils EUR 1 Mio an Publikums Spenden eingenommen hat.

Einnahmen und Ausgaben: Gewöhnlich oder außergewöhnlich?

- Unter „gewöhnlichen“ **Einnahmen oder Ausgaben** sind unserer Ansicht nach jene zahlungswirksamen **Positionen** zu verstehen, die **im Rahmen einer doppelten Buchhaltung als Erträge oder Aufwendungen zu erfassen** wären. Investitionen hingegen finden nur im Rahmen der entsprechenden Absetzung für Abnutzung (AfA) ihre Berücksichtigung.
- **Außergewöhnlich** sind **alle Einnahmen oder Ausgaben**, die **nicht mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Zusammenhang** gebracht werden können.

Der Jahresabschluss

Das Leitungsorgan eines „mittleren“ Vereins hat eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Der Gesetzgeber schreibt dabei zwingend vor, die für Vollkaufleute geltenden Bestimmungen der §§ 189 bis 216 HGB sinngemäß anzuwenden. Darin sind Anhang und Lagebericht **nicht** enthalten.

„Große“ Vereine müssen ihren Jahresabschluss um den Anhang erweitern und ihn von einem Abschlussprüfer kontrollieren lassen. Ein Lagebericht bleibt auch ihnen erspart. Zusätzlich sind aber unter anderem folgende wesentliche Bestimmungen anzuwenden:

1. true and fair view von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
2. Bilanzgliederung gemäß § 224 HGB
3. Gewinn- und Verlustrechnung (Staffel) gemäß § 231 HGB

Die Fristen

Fällt ein Verein in die entsprechende Größenklasse, muss seine Leitung **innerhalb von fünf Monaten den Jahresabschluss** erstellen. Die **Rechnungsprüfer haben** daran anschließend **beim „mittleren“ Verein vier Monate Zeit**, ihre Prüfung durchzuführen. **Genauso lange bleiben beim „großen“ Verein dem Abschlussprüfer**, um seine Arbeit zu vollenden. Der Gesetzgeber sieht aber interessanterweise keine Sanktionen vor, wenn die insgesamt neun Monate dauernde Frist überschritten wird.

Die Publizität

Vereine brauchen ihre Jahresabschlüsse nicht zu veröffentlichen. Nur wenn der Abschlussprüfer feststellt, dass der Verein seine bestehenden oder zukünftigen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, muss er unverzüglich die Vereinsbehörde informieren. ☺

LOHNSTEUER

Unklarheit bei ärztlichen Sonderklassegebühren



Mag. Barbara DIETL

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-225
E-mail: barbara.dietl@consultatio.at

Eine aktuelle Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Salzburg schafft Verwirrung um die steuerliche Behandlung der Sonderklassegebühren in den einzelnen Bundesländern.

Behandelt ein Arzt Patienten der Sonderklasse, dann zählt das Entgelt, das er dafür erhält, zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit - soweit es nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt wird.

Ob der Arzt selbst oder das Krankenhaus Gebühren der Sonderklassepatienten erhalten, wird in den Bundesländern von den Landeskrankenanstaltengesetzen unterschiedlich geregelt.

- In **Salzburg**, der **Steiermark** und in **Kärnten** sehen die jeweiligen Landeskrankenanstaltengesetze **nicht vor, dass der Arzt gegenüber dem Patienten Anspruch auf**

Sonderklassegebühren hat. Deshalb werden solche Gebührenzahlungen dort als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt und dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

- Die **Landeskrankenanstaltengesetze der übrigen sechs Bundesländer legen hingegen fest, dass der behandelnde Arzt Sonderklassegebühren direkt beanspruchen kann.** Deshalb gilt es dort als Einkommen aus selbständiger Arbeit, wenn ein Arzt Geld für die Behandlung von Sonderklassepatienten bekommt.

Jene Landeskrankenanstaltengesetze, die einen direkten Honoraranspruch der Ärzte festlegen, sind im Hinblick auf das Grundsatzgesetz bedenklich, da dieses die Abrechnung und Einhebung der Sonderklassegebühren durch die Krankenanstalt vorsieht. Sobald der Rechtsweg beschritten wird, könnten sich deshalb Änderungen ergeben. **CONSULTATIO NEWS wird Sie darüber auf dem Laufenden halten!** ☺

Fiskus erlässt Lohnkontenverordnung

Das Finanzministerium hat Ende April die **neue Lohnkontenverordnung** veröffentlicht. Sie **gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2005** und schreibt vor, im Lohnkonto jetzt **folgende Positionen zusätzlich** auszuweisen:

- Zuwendungen für die Zukunftssicherung
- die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen
- Stock-Options
- Essensbons
- pauschale Reisekostenvergütungen
- Umzugskostenvergütungen
- Pensionskassenbeiträge

Nähere Infos
www.consultatio.com

E-card bringt auch neuen Urlaubskrankenschein!

Noch heuer bekommen in Österreich alle Versicherten und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen eine elektronische Sozialversicherungskarte, die e-card. Bis Jahresende schrittweise an die Bürger ausgegeben, wird sie die jetzigen Papier-Krankenscheine endgültig ablösen. Die e-card ist - an der Rückseite zu erkennen - zugleich auch Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Im Zuge der Umstellung hat der bisherige Urlaubskrankenschein (Formular E 111) bereits im März seine Gültigkeit verloren. Bis alle Versicherten ihre e-card haben,

stellen die Dienstgeber für die EU, den EWR-Raum und die Schweiz die so genannte „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ aus. Blankovordrucke für die „Ersatzbescheinigung“ bekommen Sie auf der Homepage Ihrer zuständigen Krankenkasse oder direkt bei Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Geschäftsführer: 2005 „günstiger“ Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld

Die europäische „Insolvenz-Richtlinie“ besichert leitenden Angestellten und angestellten

Geschäftsführern seit Jahresbeginn einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld. Für dieses Recht hat ihr jeweiliger Arbeitgeber grundsätzlich einen laufenden Zuschlag von 0,7% zu entrichten. Eine Novelle zum IESG (Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetz) sieht jedoch vor, dass der IESG-Zuschlag erst ab dem Beitragsjahr 2006 abzuführen ist.

Angestellte Führungskräfte können also voraussichtlich heuer vom „Sicherheitsnetz“ Insolvenz-Ausfallgeld profitieren, ohne dass dafür ein Beitrag zu zahlen ist! ☺

Ihr Ansprechpartner:

Werner GÖLLNER, Tel 01/27775-239
E-mail: werner.goellner@consultatio.at



CONS TERMINE

30. JUNI 2005

1. Ausländische Vorsteuern für 2004 zurückholen

Wenn Sie als heimischer Unternehmer oder als heimische Unternehmerin im Ausland Vorsteuern bezahlt haben, können Sie sich diese in vielen Staaten für 2004 zurückholen. Dafür haben Sie bis spätestens 30. Juni 2005 Zeit, die Frist ist in der Regel nicht verlängerbar. Beantragen Sie die Rückerstattung, so müssen Sie auch die Originalrechnungen vorlegen.

Bei der Vorsteuerrückerstattung in Deutschland beachten Sie bitte: War es früher der Fiskus in Bonn, so bearbeitet ab sofort die Außenstelle Schwedt des Bundesamtes für Finanzen alle entsprechenden Anträge. Ihre Anschrift lautet: Bundesamt für Finanzen/Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, D-16303 Schwedt/Oder. Die notwendigen Erstattungsformulare können Sie sich großteils aus dem Internet herunterladen. Die Links dazu finden Sie auf der CONSULTATIO Homepage.



2. Rückerstattung österreichischer Vorsteuern für 2004 an ausländische UnternehmerInnen

Ausländische UnternehmerInnen können sich die österreichischen Vorsteuern für 2004 zurückholen - ebenfalls nur bis 30. Juni 2005. Zuständig ist das Finanzamt Graz-Stadt. Weisen Sie bitte Ihre ausländischen Kunden auf diese Möglichkeit hin. Die CONSULTATIO übernimmt es gerne, alle notwendigen Verfahren zeitgerecht abzuwickeln.

IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22.

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER.

Redaktion: Mag. Julius STAGEL, Mag. Barbara DIETL, Mag. Siegfried SCHEINER, Werner GÖLLNER, Mag. Hubert CELAR, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Georg SALCHER, Mag. Christian KRAXNER.

Lektorat: Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net.

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT, Gabriele JANU.

Druck: Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

DIE CONS STEUER-NUSS

CONSULTATIO Berater werden häufig gefragt, ob Rechnungen unterschrieben werden müssen und wie es sich mit der Rechnungsübermittlung via Telefax und Internet verhält. Solche Anfragen sind der Hintergrund unserer aktuellen Steuer-Nuss. Helfen Sie dem Steuerzahler Karl HEINZ, sie zu knacken!



Karl HEINZ hat ein Sportfachgeschäft. Ein Lieferant verkauft ihm 1.000 Badehosen.

- Zwei Tage nach der Lieferung folgt eine Rechnung per Post, die allerdings vom Lieferanten nicht unterschrieben ist.
- Am Tag der Lieferung geht eine Rechnung per Telefax ein. Die Rechnung trägt keine Unterschrift.
- Am Tag der Lieferung geht eine Rechnung via E-Mail ein. Die Rechnung trägt keine elektronische Signatur.

Unsere Frage:

Welche der drei verschiedenen Rechnungen berechtigt(en) Karl HEINZ zum Vorsteuerabzug?

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 2/2005“.



DER CONS BUCHTIPP

Wie sieht die Welt heute aus? Wo steht Europa? Und welche Rolle spielt Österreich? Die Beurteilung der Chancen und Aufgaben Österreichs innerhalb der Europäischen Union und innerhalb veränderter Weltordnungen beruht auf einer differenzierten Analyse seiner Geschichte.

Hannes Androsch wagt die These: „Österreich über alles, wenn es nur will!“

Hannes Androsch

Wirtschaft und Gesellschaft Österreich 1945–2005 Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive, Band 2, EUR 9,90

